

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Mitglied der Fédération Internationale de Natation und der Ligue Européenne de Natation
Korbacher Straße 93 • 34132 Kassel • Tel. + 49 (0) 561 940 83 0 • Fax + 49 (0) 561 940 83 15
E-Mail info@dsv.de • Web www.dsv.de



MASTERSSPORT



Ulrike Urbaniak
Vorsitzende der Fachsparte

c/o DSV-Geschäftsstelle
Postfach 42 01 40
D-34070 Kassel

Tel: + 49 (0) 5232 63 993
ulrike.urbaniak@dsv-master.de
23.11.2018

Deutscher Schwimm-Verband e.V. - Postfach 42 01 40 - 34070 Kassel

An den
Verbandstag

**Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Damen und Herren,**

als Vorsitzende der Fachsparte Masterssport übersende ich hiermit Zusatzanträge gemäß § 8 Abs. 8 der DSV-Satzung zu der Neufassung der DSV-Satzung gemäß Antrag des Präsidiums (Einzelanträge 1 – 19), sowie Zusatzanträge gemäß § 8 Abs. 8 der DSV-Satzung zu dem Antrag des DSV-Präsidiums zur Neufassung der BuGO.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Urbaniak
Vorsitzende der Fachsparte Masterssport

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

Zusatzanträge gemäß § 8 Abs. 8 DSV-Satzung

Die Vorsitzende der Fachsparte Masterssport beantragt gemäß § 8 Abs. 8 DSV-Satzung die Neufassung der DSV-Fassung gemäß Antrag des DSV-Präsidiums

1. in § 1 Absatz 4 wie folgt abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(4) Veröffentlichungen nach dieser Satzung und anderen Regelwerken werden in Amtlichen Mitteilungen vorgenommen. Diese werden auf der Homepage des DSV unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ wöchentlich veröffentlicht.“

Begründung:

Die vorliegende Satzungsfassung ist in sich widersprüchlich, da entgegen der in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Regelung in § 23 Abs. 3 und Abs. 4 dort genannte „beschlussfassende Gremien“ Veröffentlichungen tätigen sollen. Da eine Satzung widerspruchsfrei sein soll, möge daher in § 1 die Beschränkung der Veröffentlichungsbefugnis auf „den Präsidenten oder einen besonderen Vertreter“ gestrichen werden. Dies dient auch der sachlichen Vereinfachung und Beschleunigung, wenn bspw. ein Disziplinarberechtigter selber wie bisher Veröffentlichungen wirksamerweise tätigen kann. Zudem ist auch die Befugnisverlagerung auf den besonderen Vertreter (§§ 13 I c), 14 IV Satzungsentwurf) nicht verfahrensökonomisch.

2. in § 5 Absatz 1 wie folgt abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(1) Die Mitglieder sind der Satzung, den Ordnungen, den Wettkampfbestimmungen, den Anti-Doping-Bestimmungen des DSV unterworfen.“

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

Begründung:

Im vorliegenden Satzungsentwurf werden in Satz 1 auch „Beschlüsse“ des DSV genannt. Damit sich ein Mitglied einem Beschluss unterwerfen kann, muss dem Mitglied auch der Beschluss bekanntgemacht werden. Satzung, Ordnungen, WB, Anti-Doping-Bestimmungen sind öffentlich einsehbar und für jeden erkennbar, „Beschlüsse des DSV“ hingegen nicht, zumal dies nach dem Wortlaut jedweden im DSV getroffenen Beschluss betreffen kann. Nachdem keine „Beschluss-Sammlung“ oder dergleichen im DSV geführt wird, begegnet eine Unterwerfung unter – ggf. unbekannte – Beschlüsse erheblichen Bedenken. Satz 2 des Satzungsentwurfs scheint rein deklaratorisch zu sein mit Ausnahme der Bezugnahme auf die „Beschlüsse des DSV“ und soll daher gestrichen werden.

3. in § 7 Absatz 2 Satz 3 wie folgt abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(2)... Zuständiges Organ für die Fachteile sind die jeweiligen Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten.“

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes „jeweiligen“ wird klargestellt, dass bspw. die Länderfachkonferenz Synchronschwimmen über die Wettkampfbestimmungen Synchronschwimmen beschließt, was so auch sicherlich gewollt ist, denn der Wortlaut des Satzungsentwurfs könnte nahelegen, dass die Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten gemeinsam über WB-Änderungen entscheiden sollen.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

4. § 10 wie folgt abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

Aus Gründen der Satzungseinheitlichkeit sollte die Aufzählung der Organe in § 10, derzeit Satz 1 zu Absatz 1 werden, die nachfolgenden Absätze sich dementsprechend ändern.

5. in § 10 Absatz 2 wie folgt abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(2) Die Amtszeit zu wählender Amtsinhaber dauert jeweils bis zur nächsten ordentlichen Wahlsitzung des für die Wahl des jeweiligen Amtsinhabers zuständigen Organs. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsinhaber auf der nachfolgenden ordentlichen Wahlsitzung. Die Amtszeit berufener Amtsinhaber beginnt mit der Berufung durch das zur Berufung zuständige Organ und endet, sobald ein neuer Amtsinhaber durch das zuständige Organ berufen wird.“

Begründung:

Nach dem vorliegenden Satzungsentwurf endet die Amtszeit bspw. des Vorstands mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“, so dass während des Tagesordnungspunktes „Wahlen“, wann auch immer dieser dann abgeschlossen sein mag, der DSV ohne Vorstand ist. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden, um im denkbaren Extremfall eine ggf. erforderliche Notvorstandsbestellung zu vermeiden.

6. in § 10 Absatz 3 wie folgt abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(3) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Amtsinhaber durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus oder werden das DSV-Schiedsgericht oder die Gruppenschiedsgerichts durch Wahl der Mitgliederversammlung nicht vollständig besetzt, ist das zur Wahl/Berufung des jeweiligen Amtsinhabers zuständige

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

Organ berechtigt, das nicht besetzte bzw. frei gewordene Amt kommissarisch durch Wahl bzw. Berufung zu besetzen.“

Begründung:

Der Wortlaut des vorliegenden Satzungsantrags suggeriert, dass in jedem Fall, wenn ein Amtsinhaber von seinem Amt zurücktritt oder dieses nicht mehr wahrnimmt/wahrnehmen kann, die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger zu wählen hat. Dies widerspricht aber den verschiedenen in der Satzung getroffenen Regelungen zur Wahl von Amtsinhabern bzw. der Berufung zu Amtsinhabern.

7. in § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 wie folgt abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(1) ...Die Einberufung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Sitzung zu veröffentlichen. Einladung, Tagesordnung und vorliegende Anträge sind den jeweiligen Mitgliedern des Organs in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.“

Begründung:

Durch die Verkürzung der Fristen kann schneller auf aktuelle Probleme, umzusetzende Regeländerungen von FINA/LEN, eilige Fragen reagiert werden, ohne dass auf Dringlichkeitsanträge etc. ausgewichen werden muss. Nach dem § 126 b) BGB umfasst die Textform schriftliche und elektronische Formen.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

8. in § 11 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(3)...Sie müssen 3 Wochen vor Beginn der Sitzung des Organs der Geschäftsstelle des DSV und dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher des Organs zugehen.“

Begründung:

Zur Verkürzung der Frist: Siehe Begründung zu Antrag 5 – dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeitsweise von Organen. Daneben sollten die Anträge nicht nur der Geschäftsstelle, sondern auch dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher des Organs zugehen. Gerade Sitzungen der Länderfachkonferenzen können in Urlaubs- oder Krankheitszeiten der zuständigen Geschäftsstellenmitarbeiter fallen, so dass durch die zeitgleiche Zusendung an den jeweiligen Vorsitzenden/Sprecher des Organs gewährleistet ist, dass auch dieser frühzeitig über beantragte Sitzungsinhalte in Kenntnis gesetzt wird und ggf. selber dann eine Information an die Mitglieder des Organs versenden kann.

9. in § 11 Absatz 4 wie folgt zu ändern, neuzufassen und zu beschließen:

Satz 2 wird gestrichen und stattdessen eingefügt: „Dringlichkeitsanträge dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.“

Begründung:

Es ist keine Situation vorstellbar, dass die genannten Satzungsänderungen im Wege der Dringlichkeit behandelt werden müssten. Zudem soll gewährleistet bleiben, dass über Satzungsänderungen alle Mitglieder abstimmen können, dies auch im Vorfeld einer Sitzung erfahren und sich dazu eine Meinung bilden können.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

10. in § 11 Absatz 6 Satz 3 wie folgt zu ändern, neuzufassen und zu beschließen:

„Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. Sprecher eröffnet, geleitet und geschlossen....Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die gesamte Sitzung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt wird.“

Begründung:

Im vorliegenden Entwurf werden mit „Sitzung“ und „Tagung“ für wohl denselben Sachverhalt unterschiedliche Begriffe verwendet, so dass eine Angleichung stattfinden sollte.

11. in § 12 Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu ändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(2)...Sitzungsort und Sitzungstermin werden vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher festgelegt.“

Begründung:

In sprachlicher Hinsicht sollte konsequent zu den vorgehenden Regelungen in § 11 von einer Sitzung gesprochen werden. Im Falle einer neuen Sitzung wegen vorher festgestellter Beschlussunfähigkeit erschließt sich nicht, weshalb abweichend von § 11 Abs. 1 nunmehr der Vorstand berechtigt sein soll, Sitzungsort und Sitzungstermin festzulegen.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

12. in § 12 Absatz 8 wie folgt zu ändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(8) Beschlüsse eines Organs dürfen der Satzung, den Ordnungen oder Regelwerken des DSV nicht widersprechen.“

Begründung:

Der Vorstand ist satzungsgemäß das oberste Organ. Es hat nicht unbedingt das „untergeordnete“ Organ bspw. Kenntnis von Vorstandsbeschlüssen, so dass eine automatische Unwirksamkeit von Beschlüssen des Organs nicht eintreten kann, wenn ein solcher vorgeblich anderen Beschlüssen widerspricht.

13. in § 13 Absatz 1 in Ziffer i) wie folgt zu ändern, neuzufassen und zu beschließen:

„i) die Wahlen der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte, des Compliance Beauftragten sowie dessen Stellvertreters, des Leiters der Mitgliederversammlung.“

Begründung:

Es wird in einem weiteren Antrag beantragt, dass die in den Länderfachkonferenzen versammelten Fachleute der Landesschwimmverbände auch den Sprecher der jeweiligen Länderfachkonferenzen wählen. Damit wird das Ansinnen der Satzung, die Fachkompetenz der Länderfachkonferenzen zu stärken, umgesetzt, weil damit auch ein bei den Landesschwimmverbänden anerkannter Fachmann zum Sprecher der Länderfachkonferenz bestimmt wird.

Bzgl. des Compliance Beauftragten ist auch die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Wahl des Stellvertreters des Compliance Beauftragten zur Vervollständigung aufzunehmen. Dass die stellvertretenden Rechnungsprüfer wie Rechnungsprüfer satzungsgemäß hinsichtlich der Wahl behandelt werden, ergibt sich aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 1.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

14. in § 14 Absatz 1 Ziffer h) wie folgt zu ändern, neuzufassen und zu beschließen:

„h) die Beschlussfassung über die Finanzordnung und zugehörige Richtlinien.“

Begründung:

Die Satzung enthält an keiner anderen Stelle die Begrifflichkeit von „Ausführungsbestimmungen zu Verbandsvorgaben“, so dass dies gestrichen werden möge.

15. in § 16 Absatz 3 in Ziffer a) wie folgt zu ergänzen, neuzufassen und zu beschließen:

Ergänzung um einen weiteren Spiegelstrich:

„- ein Vertreter der Wettkampfabteilung Masterssport“

Begründung:

In der Wettkampfabteilung Masterssport wird seit Jahren erfolgreich und anerkannt u.a. die Traineraus- und fortbildung (Trainer B-Lizenz Leistungssport Mastersschwimmen) durchgeführt, so dass es nur sachgerecht ist, dass wie bisher auch der in der bisherigen Fachsparte Masterssport zuständige Bildungsreferent auch Mitglied in dem höchsten Ausbildungsgremium des DSV ist.

16. in § 16 Absatz 2 in einer neuen Ziffer c) zu ergänzen, neuzufassen und zu beschließen:

„c) Die Sprecher der Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten sind berechtigt, an den Sitzungen der Länderfachkonferenz Masterssport teilzunehmen, sie können sich durch ein Mitglied ihrer Länderfachkonferenz oder einen sonstigen Beauftragten vertreten lassen. Der Sprecher der Länderfachkonferenz Masterssport ist berechtigt, an den Sitzungen der

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten teilzunehmen, er kann sich durch ein Mitglied seiner Länderfachkonferenz oder einen sonstigen Beauftragten vertreten lassen.“

Begründung:

Dringlicher Wunsch des DSV-Präsidiums war es bekanntlich, dass die Wettkampfbestimmungen ausschließlich in den Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten beschlossen werden. Da damit auch nach der Beschlusslage des Hauptausschusses in den Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten über die Wettkampfbestimmungen der Masters beschlossen werden soll, ist es nur sachgerecht, dass in den Sitzungen der Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten auch der Sprecher der Länderfachkonferenz Masterssport, der sich natürlich von einem Fachreferenten aus der Wettkampf Abteilung Masterssport als Beauftragtem vertreten lassen kann, ein Anwesenheitsrecht hat, um ggf. Fragen zu beantworten, zur Sitzungsvereinfachung beizutragen und die Interessen der Masters auch bei der konkreten Beschlussfassung vorzubringen. In gleicher Weise haben dann die Sprecher der Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten ein Anwesenheitsrecht bei der Sitzung der Länderfachkonferenz Masterssport.

17. in § 16 Absatz 2 zu ergänzen, neuzufassen und zu beschließen, so dass sich auch die bisherigen Absätze dementsprechend verschieben:

„(2) Die Länderfachkonferenzen wählen je einen Sprecher der jeweiligen Länderfachkonferenz. Die jeweiligen Wahlsitzungen der Länderfachkonferenzen finden bis spätestens 4 Wochen nach der Wahlsitzung der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 3 DSV-Satzung) statt.“

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

Begründung:

Somit wird gewährleistet, dass die fachliche Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Länderfachkonferenz durch einen aus den Fachleuten der jeweiligen Länderfachkonferenz gewählten Sprecher erfolgt. Somit wählen die in den Länderfachkonferenzen versammelten Fachleute der Landesschwimmverbände auch den Sprecher der jeweiligen Länderfachkonferenzen, stärken im Sinne der Satzung die Fachkompetenz der Länderfachkonferenzen und setzen damit um, dass auch ein bei den Landesschwimmverbänden anerkannter Fachmann als Sprecher der Länderfachkonferenz tätig sein kann. Nach dem bisherigen Satzungsentwurf könnte ein Nichtfachmann zu dem Sprecher einer Länder-FACH-Konferenz gewählt werden etwa auf Grund eines aus der Politik bekannten Proporzgedankens heraus.

18. in § 17 Absatz 3 zu ergänzen, neuzufassen und zu beschließen:

Einfügung eines weiteren Spiegelstrichs:

„-die Organisation, Durchführung und Planung von Lehrgangsmaßnahmen“

Begründung:

In der Wettkampfabteilung Masterssport wird seit Jahren erfolgreich und anerkannt u.a. die Traineraus- und fortbildung (Trainer B-Lizenz Leistungssport Mastersschwimmen) durchgeführt, in gleicher Weise werden Lehrgangsmaßnahmen für SchwimmerInnen angeboten, so dass dies auch der Vollständigkeit halber wie bisher in den Aufgabenkatalog aufzunehmen ist.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern



Deutsche
Sporthilfe



HEAD®



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

19. in § 17 Absatz 4 abzuändern, neuzufassen und zu beschließen:

„(4) Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Länderfachkonferenz in das Ehrenamt berufen oder vom Vorstand hauptamtlich angestellt. Der Abteilungsleiter kann für die Erfüllung der oben benannten Aufgaben Mitarbeiter vorschlagen, die das Präsidium in das Ehrenamt beruft. Ungeachtet der gesetzlichen Regelungen zu der Kündigung von hauptamtlich angestellten Abteilungsleitern kann ein ins Ehrenamt berufener Abteilungsleiter und Mitarbeiter nur im Einverständnis mit der jeweiligen Länderfachkonferenz bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand abberufen werden.“

Begründung:

Selbstverständlich hat der Vorstand im Rahmen seiner Personalhoheit in arbeitsrechtlicher Hinsicht die alleinige Berechtigung hinsichtlich einer Kündigung von hauptamtlichem Personal. Bei ehrenamtlich tätigen Abteilungsleitern und Mitarbeitern ist das Einvernehmen mit dem Fachgremium herzustellen, um nach dem bisherigen Satzungsentwurf zulässige grundlose, gegen den Willen der jeweiligen Länderfachkonferenz und/oder der beteiligten Fachleute Abberufungen im Sinne der Sportler, der Sportausübung und damit dem Verband als solchem auszuschließen. Die Unterscheidung zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Abteilungsleitern ist auf Grund der arbeitsrechtlichen Unterschiede geboten.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

Die Vorsitzende der Fachsparte Masterssport beantragt gemäß § 8 Abs. 8 DSV-Satzung die Neufassung der BuGO gemäß Antrag des DSV-Präsidiums **wie folgt abzuändern, neuzufassen und beschließen:**

a) § 1 Abs 2:

„(2) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Beiträge in § 2 ist gemäß § 6 Abs. 1 DSV-Satzung i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) DSV-Satzung die Mitgliederversammlung.“

Begründung:

Normen, die auf außerhalb des hiesigen Regelwerks befindliche Normen verweisen (bspw. Verweis auf die Satzung), sind genau zu bezeichnen, so dass die Bezeichnung der DSV-Satzung zu ergänzen ist.

b) § 1 Abs, 3:

„(3) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Sportgebühren (§ 3) und für die Gebühren für Verstöße gegen die WB (§ 5) ist gemäß § 6 Abs. 1 DSV-Satzung i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) DSV-Satzung die Mitgliederversammlung.“

Begründung:

Normen, die auf außerhalb des hiesigen Regelwerks befindliche Normen verweisen (bspw. Verweis auf die Satzung), sind genau zu bezeichnen, so dass die Bezeichnung der DSV-Satzung zu ergänzen ist.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

c) § 1 Abs. 4:

„(4) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren (§ 4) ist gemäß § 6 Abs. 1 DSV-Satzung i.V.m. § 14 Abs. 1 j) DSV-Satzung der Vorstand.“

Begründung:

Normen, die auf außerhalb des hiesigen Regelwerks befindliche Normen verweisen (bspw. Verweis auf die Satzung), sind genau zu bezeichnen, so dass die Bezeichnung der DSV-Satzung zu ergänzen ist.

Nach der Regelung in § 14 Abs. 1, Ziffer j) ist der Vorstand zuständig, so dass hier im Präsidiums Antrag das falsche Organ bezeichnet ist.

d) § 1 Abs. 5:

Es wird beantragt, dies zu streichen.

Begründung:

Es wird beantragt, dies zu streichen, da der Landesverband kein Gesamtschuldner für eine Gebühr wegen des Verstoßes gegen die WB sein kann, weder rechtlich noch tatsächlich; ebenso ist der Sportler, der kein unmittelbares Mitglied im DSV ist, kein Gesamtschuldner für einen Mitgliedsbeitrag eines Landesverbands. Diese Regelung hätte auch zur Folge, dass bei einer Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags durch einen Landesverband ein Sportler für diesen mithaftend würde.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

e) § 3 Sportgebühren

„Der DSV erhebt für Tätigkeiten gemäß § 4 e), f), g), h), i), j), k) WB-AT Sportgebühren, im Einzelnen:

a) [...]

e) 25,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz für Schwimmer, die zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben; 15,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den übrigen Fällen.“

Begründung:

Für die in § 4 f) WB-AT genannte Tätigkeit wird keine Gebühr erhoben, so dass eine klarstellendere Formulierung angebracht erscheint. Zudem ist festzuhalten, dass die WB-AT keine „Altersklassen“ kennen. Angesichts des rechtlichen Gebots der Klarheit bei Gebühren sollte hier klar formuliert werden (Formulierung angelehnt an die Altersklassenbestimmung bei den Masters).

f) § 4 Abs. 1 Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren

„Der DSV erhebt für Tätigkeiten § 4 a), b), c), d), l), m), n), o), p) WB-AT fallen folgende Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren, im einzelnen: 100,00 € für die Eintragung der Namensänderungen von Vereinen.“

Begründung:

Eine vereinfachte Darstellung analog zu der beantragten Formulierung zu § 3.

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

g) § 4 Abs. 2

Neu: „§ 5 Rechnungsstellung

Die Gebühren nach §§ 2 – 4 sind an den DSV zu entrichten. Diese werden nach Antragstellung bzw. nach Erbringung der Leistung durch den DSV in Rechnung gestellt.“

(Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich dementsprechend)

Begründung:

Im vorliegenden Entwurf wird in Absatz 2 nur von den in § 2 und § 3 geregelten Gebühren gesprochen, so dass die bisher in § 4 Abs. 1 genannten Gebühren vom Wortlaut hier ausgeschlossen wären. Dies ist sicherlich nicht gewollt. Die Regelung zur Zahlungsweise, so sinnvoll diese sein mag, enthält keinen greifbaren Regelungsinhalt, da sich aus der Formulierung „vorrangig“ keine rechtliche Verpflichtung ergibt. Dies kann mit der Rechnungsstellung oder mit dem Antragsformular und der dort dann eingeräumten Möglichkeit einer Einzugsermächtigung erreicht werden.

h) § 4 Abs. 3

Es wird beantragt, § 4 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Dabei handelt es sich um der Rechtsordnung und den WB-AT unterfallende Fragen. Es besteht eine Kollision mit der Rechtsordnung (insbesondere § 4 Rechtsordnung) und den WB-AT (bspw. §§ 19, 20, 29 WB-AT). Da nach dem vorliegenden Entwurf nach § 1 BuGO für Gebühren nach § 4 BuGO der Vorstand zuständig sein soll und im vorliegenden Entwurf in §

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----

4 Abs. 2, 3 BuGO Sachverhalte der §§ 2, 3 BuGO geregelt werden, besteht hier auch ein eklatanter Widerspruch bzgl. der Zuständigkeiten. Wenn nach § 1 BuGO über Gebühren nach § 2 BuGO die Mitgliederversammlung entscheidungszuständig ist und dann Sachverhalte zu § 2 BuGO in § 4 Abs. 2 BuGO geregelt werden, für den nach § 1 BuGO der Vorstand zuständig ist, dann ist dies zumindest unklar, wenn nicht gar wegen offensichtlicher Widersprüchlichkeit zur Nichtigkeit führend.

i) § 5 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT

„(2) Für den Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gemäß § 12 WB-AT wird durch den jeweiligen Abteilungsleiter Wettkampfsport / Fachwart des LSV eine Ordnungsgebühr in Höhe von € 50,00 je Fall erhoben.“

Begründung:

Hier ist entsprechend des Antrags des Präsidiums zu der Änderung der WB-AT vor dem Hintergrund der Anpassung an die neuen Satzungsstrukturen auch die Begrifflichkeit des „Vorsitzenden der Fachsparte“ durch den „Abteilungsleiter Wettkampfsport“ zu ersetzen.

Ulrike Urbaniak

Der Verband wird durch die Präsidentin allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Vorsitzenden der Fachsparten vertreten den Verein als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen der §§ 19 und 20 der Satzung.
Bankverbindung Kasseler Sparkasse • Konto 2 065 069 • BLZ 520 503 53 • BIC/SWIFT: HELADEF1KAS • IBAN: DE54 5205 0353 0002 0650 69
Vereinsregister Kassel • Vereinsregister-Nr. 85 VR 2744 • Finanzamt Kassel I • Steuer-Nr. 25 250 03152

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



----- Institutionelle Partner -----

----- Technische Pool Partner -----

----- Kooperationspartner -----